

Patienteninformation

Aufklärung zu Biosimilars zum Download

— Was sind Biosimilars und wie wirken sie? In einer neuen Kurzinformation der KBV erfahren Patienten auf zwei Seiten Wissenswertes rund um die Nachfolgemittel und die Besonderheiten biologischer Arzneimittel. Verständlich wird erklärt, worin sich biologische und chemische Arzneimittel unterscheiden, und weshalb es Originale und Nachfolgemittel gibt.

Ärzte können die Patienteninformation kostenfrei herunterladen, um sie auszudrucken und an Interessierte weiterzugeben oder im Wartebereich auszulegen: www.kbv.de/html/1150_41520.php

Neuer Kongressort

43. Dreiländertreffen der Ultraschallgesellschaften

— Wegen eines Brandes in der Rheingoldhalle in Mainz wird der Ultraschallkongress der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM, ÖGUM und GUM) umziehen. Die Organisatoren konnten das Dreiländertreffen kurzfristig zum geplanten Termin 16. bis 19. Oktober 2019 ins Congress Center nach Leipzig verlegen. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ultraschall2019.de

Fachärzte

Jünger und weiblich

— Die Medizin wird zunehmend weiblich: Insgesamt 548 Ärzte haben im vergangenen Jahr in Rheinland-Pfalz ihre Weiterbildung zum Facharzt erfolgreich abgeschlossen. Mehr als die Hälfte von ihnen (297) seien Ärztinnen, meldete die zuständige Landesärztekammer. Spitzenreiter bei den Facharztanerkennungen waren dabei die Innere Medizin (89) und die Allgemeinmedizin (78). Mit einigem Abstand folgten auf Rang drei und vier die Anästhesiologie (55) sowie die Orthopädie und Unfallchirurgie mit 34 neuen Fachärzten. *reh*

BMG stellt klar

Elektronisches Rezept bleibt freiwillig

— Ärzte sind künftig nicht verpflichtet, Rezepte elektronisch auszustellen. Vielmehr sollen sie unter Berücksichtigung des individuellen Patientenwunsches die geeignete Rezeptform wählen. Das hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) gegenüber der KBV klargestellt. „Damit können Ärzte das elektronische Rezept immer dann verwenden, wenn sie es für sinnvoll erachten oder der Patient es wünscht“, betonte KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel. So würden die Vorteile der Digitalisierung optimal genutzt. Davon profitierten auch die Patienten.

Nach den Ausführungen des BMG sollen Ärzte mit der Einführung des eRezeptes künftig die Möglichkeit erhalten, ihren Pa-

tienten beispielsweise im Rahmen einer Videosprechstunde eine Arzneimittelverordnung ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Auch bei Wiederholungsrezepten biete sich ein eRezept an.

Eine Verpflichtung der Ärzte zur Ausstellung eines eRezeptes oder ein diesbezüglicher Anspruch des Versicherten bestehe derzeit nicht, wie das Ministerium klarstellte. Eine vollständige Abschaffung des Papierrezeptes sei derzeit ebenfalls nicht geplant. Das BMG rechnet langfristig ebenfalls damit, dass sich das eRezept aufgrund der zu erwartenden Prozessbeschleunigungen und Aufwandsentlastungen flächendeckend durchsetzen wird. *KBV*

Digitalisierung

Orthopäden empfehlen TI-Anschluss

— Zuletzt schien es, als würden die Stimmen, die einer Verweigerung des Anschlusses an die Telematikinfrastruktur (TI) das Wort reden, immer lauter werden. Davon hebt sich nun ausdrücklich der Berufsverband der Orthopäden und Unfallchirurgen (BVOU) ab: Noch zu Jahresbeginn hatte der BVOU seinen Mitgliedern die TI-Verweigerung nahegelegt und empfohlen, „eher die gesetzlich vorgesehene Honorarkürzung bei nicht fristgerechtem Anschluss in Kauf zu nehmen, als die mit dem Anschluss an die TI verbundenen Risiken einzugehen“. Doch nachdem unlängst die TI-Betreibergesellschaft gematik das Haftungsrisiko der Praxisinhaber ausdrücklich verneinte, änderte der Berufsverband nun den Kurs.

Gleichzeitig biete die TI bei korrektem Anschluss und Betrieb ein deutliches Mehr an Sicherheit als viele aktuelle Installationsvarianten von Praxis-EDV-Systemen mit Anbindung ans Internet, heißt es in einer Anfang Juli lancierten Mitteilung. „Der Vorstand des BVOU empfiehlt den Mitgliedern nunmehr den Anschluss an die Telematikinfrastruktur.“ Zudem gibt der Verband zu bedenken, dass Ärzte, die sich der TI verweigerten, auf kurz oder lang von etlichen weiteren Entwicklungen in der digitalen Versorgung abgeschnitten sein werden.

Auch liege bereits ein erstes Gerichtsurteil vor, wonach sowohl die Kostenpauschalen zur Finanzierung des TI-Anschlusses in Praxen rechtmäßig seien als auch die vom Gesetzgeber vorgesehenen Honorarabzüge für den Fall, dass der Konnektor nicht nachweislich bis Ende März 2019 bestellt wurde.

Das Sozialgericht München hatte den Antrag eines Augenarztes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die KV Bayerns abgewiesen (Az.: S 38 KA 52/19 ER). Der Arzt wollte die Bestellfrist 31. März 2019 ebenso ausgesetzt wissen wie den rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres vorgesehenen einprozentigen Honorarabzug. Unter anderem machte der Arzt, der seine Sache ohne anwaltlichen Beistand vertrat, geltend, keinen Hardware-Anbieter finden zu können, der zum Preis der von den Krankenkassen gewährten Pauschalfinanzierung das in seiner Praxis erforderliche Equipment liefern könne. Die Sozialrichter hielten dagegen, dass es sich bei den vereinbarten Pauschalen um eine „Anschubfinanzierung“ handele. Eine Kostendeckung im Sinne einer Vollkostenerstattung sei gesetzlich nicht vorgesehen; bis zu 1.000 € Unterdeckung seien noch hinzunehmen. *cw*